OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653674/4/FP/CHe

Datum:
Linz, 29. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__ gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10.10.2025, GZ: PAD/25/02123476/001/VW, FE-1788/2025, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde gemäß § 27 VwGVG aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10.10.2025, GZ: PAD/25/02123476/001/VW, FE-1788/2025, wurde der nunmehrigen Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) die Lenkberechtigung für die Klasse AM und B für die Dauer von drei Monaten gerechnet ab 29.11.2025 entzogen. Damit ordnete die belangte Behörde einen sogenannten Anschlussentzug an. Begründet wurde der Entzug im Wesentlichen mit drei Vormerkungen im Führerscheinregister, und der aufgrund zweier dieser Vormerkungen angeordneten besonderen Maßnahme in Form einer Nachschulung binnen vier Monaten ab Zustellung des Anordnungsbescheides der belangten Behörde. Dieser Bescheid wurde am 11.11.2024 zugestellt. Die Nachschulung wurde seitens der Bf am 26.05.2025 absolviert. Daraufhin folgte die dritte Vormerkung und die belangte Behörde beurteilte die Verkehrszuverlässigkeit der Bf als nicht mehr gegeben.
Der gegenständliche Bescheid wurde am 15.10.2025 durch persönliche Übergabe an die Bf zugestellt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit E-Mail vom 26.10.2025 innerhalb offener Frist Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Darin brachte sie im Wesentlichen vor, sämtliche im Zusammenhang mit dem Entzug der Lenkberechtigung vorgeschriebenen Auflagen und Nachschulungen ordnungsgemäß absolviert zu haben und seit dem letzten einschlägigen Vorfall vom 21.06.2025 keine weiteren verkehrsrechtlichen Verstöße gesetzt worden seien. Der anhaltende Entzug der Lenkberechtigung ziehe für sie erhebliche persönliche und berufliche Konsequenzen nach sich und habe bereits zum Verlust ihres Arbeitsplatzes geführt. Der verfügte Anschlussentzug sei daher mangels weiterer Verstöße rechtlich zu überprüfen.

Die Bf beantragt die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheides.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht mit Schreiben vom 29.10.2025, eingelangt am 12.11.2025, die Beschwerde zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die Beschwerde. Weder die Bf noch die belangte Behörde haben eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt. Vor einer solchen wird gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen, weil aufgrund der Aktenlage bereits feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid in Folge von Unzuständigkeit der belangten Behörde aufzuheben ist.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

II.2.1. Vormerkung vom 22.03.2024

Mit rechtskräftiger Strafverfügung der belangten Behörde vom 04.03.2024, GZ: VStV/924300411434/2024, wurde über die Bf eine Strafe verhängt, da sie als Lenkerin am 29.01.2024 um 21:10 Uhr in B__, Kreuzungsbereich J__ gegen § 102 Abs. 1 iVm § 101 Abs. 1 lit. e KFG verstoßen hat, indem sie sich als Lenkerin nicht davon überzeugt hatte, dass die Ladung vorschriftsgemäß gesichert war.
Die Abholfrist der Strafverfügung begann am 08.03.2024. Die Strafverfügung wurde nicht behoben. Ebenso erhob die Bf dagegen keinen Einspruch und erwuchs sohin die Strafverfügung mit 22.03.2024 in Rechtskraft.

II.2.2. Vormerkung vom 23.07.2024

Mit rechtskräftiger Strafverfügung der belangten Behörde vom 04.07.2024, GZ: VStV/924301212678/2024, wurde die Bf für schuldig erkannt, am 30.06.2024 um 03:55 Uhr in C__, D-Wegs, ein KFZ mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,34 mg/l gelenkt zu haben, obwohl das Lenken von Kraftfahrzeugen nur erlaubt ist, wenn der Alkoholgehalt der Atemluft weniger als 0,25 mg/l beträgt. Die Bf hat daher gegen § 37a iVm § 14 Abs. 8 FSG verstoßen.
Die Abholfrist der Strafverfügung begann am 09.07.2024, die Bf behob diese am 10.07.2024. Die Bf erhob dagegen keinen Einspruch und erwuchs die Strafverfügung mit 23.07.2024 in Rechtskraft.

II.2.3. Entziehung mit Bescheid vom 13.03.2025

Mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 05.11.2024, GZ: PAD/24/02278599/001/VW – NSch 981/2024, wurde der Bf eine Nachschulung im Rahmen des Vormerksystems gemäß § 4a FSG-Nachschulungsverordnung angeordnet. Die besondere Maßnahme war binnen vier Monaten ab Zustellung des Bescheides zu absolvieren. Der Bescheid wurde der Bf am 11.11.2024 durch Hinterlegung beim Postamt zugestellt. Die Nachschulung wurde von der Bf nicht binnen offener Frist absolviert.
Dieser Bescheid gründet auf dem am 04.07.2024 begangenen Verstoß gegen § 14 Abs. 8 FSG und sohin dem zweiten Vormerkdelikt.

Die belangte Behörde hat sodann mit Bescheid vom 13.03.2025, GZ: PAD/24/02278599/001/VW – FE-446/2025, die Lenkberechtigung der Klassen AM und B bis zur Absolvierung der mit Bescheid vom 05.11.2024 angeordneten besonderen Maßnahme im Rahmen des Vormerksystems entzogen.

Die angeordnete Maßnahme wurde von der Bf am 26.05.2025 absolviert.

II.2.4. Entziehung mit Bescheid vom 27.05.2025

Mit mündlich verkündetem Bescheid der belangten Behörde vom 27.05.2025, GZ: PAD/25/00933048/003/VW – FE-759/2025, wurde der Bf die Lenkberechtigung für einen Zeitraum von drei Monaten ab Zustellung des Bescheides entzogen. Die Zustellung erfolgte durch mündliche Verkündung am 27.05.2025.
Die Bf lenkte am 05.05.2025 einen PKW mit dem behördlichen Kennzeichen aaa in C__, E-Straße, Kreuzung F-Straße, obwohl der Bf mit Bescheid vom 13.03.2025 die Lenkberechtigung der Klasse B bis zur Absolvierung der ebenso mit Bescheid angeordneten besonderen Maßnahme entzogen wurde.

II.2.5. Vormerkung vom 02.09.2025

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 31.07.2025, GZ: VStV/925301178498/2025, wurde die Bf rechtskräftig bestraft, da sie am 21.06.2025 um 01:17 Uhr in C__ von der G-Straße in Richtung H-Straße ein KFZ mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,33 mg/l lenkte.
Zudem lenkte die Bf zum gegenständlichen Tatzeitpunkt ein KFZ der Klasse B, obwohl ihr mit Bescheid vom 27.05.2025 die Lenkberechtigung entzogen wurde.

Die Abholfrist dieses Straferkenntnisses begann am 05.08.2025. Die Bf erhob dagegen keine Beschwerde und erwuchs jenes Straferkenntnis mit 02.09.2025 in Rechtskraft.

II.2.6. Entziehung mit Bescheid vom 29.09.2025

Mit Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 29.09.2025, GZ: PAD/25/01285699/003/VW – FE-1029/2025, wurde der Bf die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für einen Zeitraum von drei Monaten, gerechnet ab 28.08.2025 bis einschließlich 28.11.2025, entzogen. Der Anschlussentzug gründet auf dem Spruchpunkt II. des rechtskräftigen Straferkenntnisses der belangten Behörde vom 31.07.2025, GZ: VStV/925301178498/2025. Die Bf lenkte einen PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa am 21.06.2025 um 01:17 Uhr in C__, von der G-Straße in Richtung H-Straße, obwohl der Bf die Lenkberechtigung mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 27.05.2025 entzogen worden war.

II.2.7. Entziehung mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid (wegen Vormerkdelikte vom 29.01.2024, 30.06.2024 und 21.06.2025)

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 10.10.2025, GZ: PAD/25/02123476/001/VW, FE-1788/25, wurde der Bf die Lenkberechtigung für eine Dauer von drei Monaten, gerechnet ab 29.11.2025, für die Klassen AM und B entzogen.

Der erneute - hier verfahrensgegenständliche - Anschlussentzug gründet auf drei Vormerkungen. Die erste Vormerkung vom 22.03.2024 betrifft den rechtskräftigen Strafbescheid der belangten Behörde vom 04.03.2024. Die Bf verstieß als Lenkerin eines Kraftfahrzeuges am 29.01.2024 um 21:10 Uhr in B__, Kreuzungsbereich J__, gegen § 102 Abs. 1 KFG.
Die zweite Vormerkung vom 23.07.2024 betrifft den rechtskräftigen Strafbescheid der belangten Behörde vom 04.07.2024. Die Bf lenkte ein Kraftfahrzeug am 30.06.2024 um 03:55 Uhr in C__, D-Wegs, und verstieß gegen § 14 Abs. 8 FSG.
Die dritte Vormerkung vom 02.09.2025 gründet auf dem rechtskräftigen Strafbescheid der belangten Behörde vom 31.07.2025. Die Bf lenkte am 21.06.2025 um 01:17 Uhr in C__, G-Straße, in Richtung I-Straße, ein Kraftfahrzeug und verstieß dabei gegen § 14 Abs. 8 FSG.
Aufgrund der drei Vormerkdelikte gelangte die belangte Behörde zu fehlender Verkehrszuverlässigkeit und entzog die Lenkberechtigung für weitere drei Monate.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt, insbesondere den rechtskräftigen Strafverfügungen und -erkenntnissen als auch aus den Entzugsbescheiden der belangten Behörde, und wird von der Bf nicht bestritten. Dem Beschwerdevorbringen ist jedoch zu entnehmen, dass die Bf sich gegen die Rechtmäßigkeit der Entziehung ihrer Lenkberechtigung ausspricht.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Das Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 90/2023, hat auszugsweise folgenden Wortlaut:

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

(2) [...]

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:

14. wegen eines Deliktes gemäß § 30a Abs. 2 rechtskräftig bestraft wird und bereits zwei oder mehrere zu berücksichtigende Eintragungen (§ 30a Abs. 4) vorgemerkt sind oder
15. wegen eines Deliktes gemäß § 30a Abs. 2 rechtskräftig bestraft wird, obwohl gegenüber ihm zuvor bereits einmal aufgrund eines zu berücksichtigenden Deliktes eine besondere Maßnahme gemäß § 30b Abs. 1 angeordnet worden ist oder gemäß § 30b Abs. 2 von der Anordnung einer besonderen Maßnahme Abstand genommen wurde.

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

[...]

Dauer der Entziehung

§ 25. (1) Bei der Entziehung ist auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.

(2) Bei einer Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung ist die Dauer der Entziehung auf Grund des gemäß § 24 Abs. 4 eingeholten Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen.

(3) Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen auf Grund des § 7 Abs. 3 Z 14 und 15.

6. Abschnitt
Vormerksystem – Maßnahmen gegen Risikolenker
Vormerksystem

§ 30a. (1) Hat ein Kraftfahrzeuglenker eines der in Abs. 2 angeführten Delikte begangen, so ist unabhängig von einer verhängten Verwaltungsstrafe, einer etwaigen Entziehung der Lenkberechtigung oder sonstiger angeordneter Maßnahmen eine Vormerkung im Örtlichen Führerscheinregister einzutragen. Die Vormerkung ist auch dann einzutragen, wenn das in Abs. 2 genannte Delikt den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung verwirklicht. Für die Vornahme der Eintragung ist die Rechtskraft des gerichtlichen oder des Verwaltungsstrafverfahrens abzuwarten. Die Eintragung der Vormerkung ist von der das Verwaltungsstrafverfahren führenden Behörde, im Fall einer gerichtlichen Verurteilung von der Behörde des Hauptwohnsitzes vorzunehmen und gilt ab dem Zeitpunkt der Deliktsetzung. Der Lenker ist über die Eintragung und den sich daraus möglicherweise ergebenden Folgen durch einen Hinweis im erstinstanzlichen Strafbescheid zu informieren.

(2) Folgende Delikte sind gemäß Abs. 1 vorzumerken:

1. Übertretungen des § 14 Abs. 8;

[…]

12. Übertretungen des § 102 Abs. 1 KFG 1967 oder des § 13 Abs. 2 Z 3 Gefahrgutbeförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 145/1998 idF BGBl. I Nr. 63/2007, wenn ein Fahrzeug gelenkt oder ein Anhänger gezogen wird, dessen technischer Zustand oder dessen nicht entsprechend gesicherte Beladung eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellt, sofern die technischen Mängel oder die nicht entsprechend gesicherte Beladung dem Lenker vor Fahrtantritt auffallen hätten müssen;

[…]

(4) Die in den § 7 Abs. 3 Z 14 oder 15, § 25 Abs. 3 zweiter Satz oder § 30b genannten Rechtsfolgen treten nur dann ein, wenn die die jeweiligen Rechtsfolgen auslösenden Delikte innerhalb von zwei Jahren begangen wurden. Wurde innerhalb dieses zweijährigen Zeitraumes ein zweites Vormerkdelikt begangen, so verlängert sich der Zeitraum auf drei Jahre. Wurde eine Entziehung gemäß § 7 Abs. 3 Z 14 oder 15 ausgesprochen oder die Entziehungsdauer gemäß § 25 Abs. 3 zweiter Satz verlängert, so sind die dieser Entziehung zugrunde liegenden Vormerkungen künftig nicht mehr zu berücksichtigen. Wurde die Entziehung der Lenkberechtigung wegen einer der in § 7 Abs. 3 genannten bestimmten Tatsache ausgesprochen, so sind später eingetragene Vormerkungen aufgrund von Delikten, die vor dem Zeitpunkt der Entziehung der Lenkberechtigung begangen wurden, hinsichtlich der Rechtsfolgen des § 25 Abs. 3 zweiter Satz oder hinsichtlich der sonstigen Entziehungsdauer nicht mehr zu berücksichtigen.

[…]“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung bzw. Belassung der Lenkberechtigung bildet die Verkehrszuverlässigkeit. Eine Person gilt unter anderem dann als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 FSG gefährden wird oder sich in ihrer Sinnenart erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Unabdingbare Voraussetzung für die Verneinung der Verkehrszuverlässigkeit ist nach dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 FSG folglich das Vorliegen zumindest einer bestimmten Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 FSG (vgl. VwGH 23.11.2011, 2009/11/0263).

Die Bf hat nach der sich darstellenden Aktenlage innerhalb eines Zeitraumes von weniger als zwei Jahren (zwischen 29.01.2024 und 21.06.2025) eine Verwaltungsübertretung nach § 102 Abs. 1 KFG und zwei Übertretungen nach § 14 Abs. 8 FSG begangen und hat damit insgesamt drei Vormerkdelikte im Sinne des § 30a Abs. 2 Z 1 und Z 12 FSG verwirklicht. Die im Akt erliegenden Strafbescheide sind nach der Aktenlage in Rechtskraft erwachsen und einer inhaltlichen Überprüfung daher nicht mehr zugänglich.

IV.2. Nach § 7 Abs. 3 Z 14 FSG liegt mit rechtskräftiger Bestrafung wegen eines der in § 30a Abs. 2 FSG genannten Delikte ein die Verkehrszuverlässigkeit ausschließende Tatsache vor, wenn bereits zwei oder mehrere derartige Delikte vorgemerkt sind oder nach § 7 Abs 3. Z 15, wenn wegen eines Deliktes gemäß § 30a Abs. 2 rechtskräftig bestraft wird, obwohl gegenüber der Betroffenen zuvor bereits einmal aufgrund eines zu berücksichtigenden Deliktes eine besondere Maßnahme gemäß § 30b Abs. 1 angeordnet worden ist.

Es ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut zweifelsfrei, dass beim dritten verwirklichten Vormerkdelikt oder wegen Anordnung einer besonderen Maßnahme und eines drauffolgenden verwirklichten Vormerkdelikts innerhalb von zwei Jahren vom Vorliegen einer Verkehrsunzuverlässigkeit von zumindest drei Monate auszugehen ist.

IV.3. Gegenständlich ist jedoch die Frage zu klären, ob die von der Bf am 29.01.2024, 30.06.2024 und 21.06.2025 begangene Verwaltungsübertretungen, welche zeitlich vor Erlassung des Entziehungsbescheids vom 29.09.2025 gesetzt wurden, im Rahmen eines nachfolgenden Anschlussentzuges als Entziehungsgrund herangezogen werden durften. Zu prüfen ist somit, ob diese Vormerkdelikte eine

eigenständige Grundlage für eine weitere Entziehung der Lenkberechtigung und somit für den in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 10.10.2025 bilden, oder ob diese bereits im mit Bescheid vom 29.09.2025 abgeschlossenen Entziehungsverfahren zu berücksichtigen gewesen wären.

Gegenstand eines eingeleiteten Ermittlungsverfahrens wegen Entziehung der Lenkberechtigung ist die Frage, inwieweit die im § 3 FSG näher beschriebenen Eignungsvoraussetzungen (nicht mehr) vorliegen. Dementsprechend sind nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes alle bis zur Erlassung des Entziehungsbescheides verwirklichten Tatsachen, die eine der Eignungsvoraussetzungen iSd § 3 FSG betreffen, im Bescheid bereits zu berücksichtigen (vgl. VwGH 25.04.2006, 2006/11/0042). Die wiederholte Entziehung der Lenkberechtigung jeweils nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens hinsichtlich einzelner Erteilungsvoraussetzungen ist daher ebenso wenig zulässig, wie die wiederholte Entziehung wegen Verkehrsunzuverlässigkeit aufgrund mehrerer nacheinander (aber vor Bescheiderlassung) begangener strafbarer Handlungen. Dies entspricht dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Entziehungsverfahrens.
Erlangt die Behörde erst nach der Rechtskraft eines Entziehungsbescheides von Tatsachen Kenntnis, die sie ohne ihr Verschulden im rechtskräftig abgeschlossenen Entziehungsverfahren nicht verwenden konnte, so stellt dies gemäß § 69 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 3 AVG einen Grund für die amtswegige Wiederaufnahme des Verfahrens dar (vgl. VwGH 13.06.2024, Ra 2023/11/0113; 07.07.1999, Zl. 99/11/0004).

Nur in jenen Fällen, in denen vom Gesetzgeber eine bestimmte Entziehungsdauer (bzw. Mindestentziehungsdauer) festgesetzt wird, kann die Behörde nach Erlassung des Entziehungsbescheides wegen des Mangels der Verkehrszuverlässigkeit das Entziehungsverfahren wegen des Mangels der gesundheitlichen Eignung (weiter)führen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung wegen des Fehlens dieser Erteilungsvoraussetzungen (ebenfalls) entziehen. Leidglich diese Fälle stellen demnach eine Ausnahme vom Grundsatz der Einheitlichkeit des Entziehungsverfahrens dar (vgl. VwGH 25.04.2006, 2006/11/0042).
Während für die Entziehungstatbestände nach § 26 Abs. 2 FSG bei Vorliegen einer entsprechenden rechtskräftigen Bestrafung zwingend eine Entziehung für die jeweils genannte Mindestdauer auszusprechen ist, ist eine Entziehung der Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit zufolge § 25 Abs. 3 FSG nur dann rechtmäßig, wenn die Behörde annehmen durfte, es liegt die Verkehrsunzuverlässigkeit der Betroffenen vor und es wird die Verkehrszuverlässigkeit nicht vor Ablauf von drei Monaten wieder eintreten. § 25 Abs. 3 FSG sieht sohin keine Mindestentziehungsdauer in dem Sinne vor, dass schon die Verwirklichung einer bestimmten Tatsache iSd § 7 Abs. 3 FSG zu einer Entziehung der Lenkberechtigung für diese bestimmte Dauer führen müsse (vgl. VwGH 27.03.2007, 2006/11/0273).

Wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit des Entziehungsverfahrens (vgl. z.B. VwGH 11.05.2016, Ra 2016/11/0062 oder VwGH 25.04.2006, 2006/11/0042), sind bei der Entscheidung durch die Rechtsmittelbehörde alle bis zur Erlassung der Rechtsmittelentscheidung verwirklichten Tatsachen, die eine der Eignungsvoraussetzungen betreffen, zu berücksichtigen (vgl. VwGH 18.11.1997, 97/11/0309).

Im gegenständlichen Fall hatte die belangte Behörde spätestens mit Eintritt der Rechtskraft der einschlägigen Strafbescheide Kenntnis von den von der Bf am 29.01.2024, 30.06.2024 und 21.06.2025 begangenen Vormerkdelikten und damit von sämtlichen Tatsachen, die geeignet waren, die Verkehrszuverlässigkeit der Beschwerdeführerin im Sinne des § 7 FSG in Frage zu stellen. Diese führerscheinrechtlich relevanten Tatsachen waren somit bereits vor Erlassung des Entziehungsbescheides vom 29.09.2025 verwirklicht und der belangten Behörde bekannt.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind im Entziehungsverfahren alle bis zur Erlassung des Entziehungsbescheides verwirklichten Tatsachen, die eine der Eignungsvoraussetzungen nach § 3 FSG betreffen, in die Beurteilung einzubeziehen und bei der Festlegung der Entziehungsdauer zu berücksichtigen. Die belangte Behörde hätte daher die genannten Vormerkdelikte bereits im Verfahren, das mit Bescheid vom 29.09.2025 abgeschlossen wurde, in ihre Prognoseentscheidung nach § 25 Abs. 3 FSG einzubeziehen und gegebenenfalls die Entziehungsdauer entsprechend anzupassen gehabt.

Die Anordnung eines weiteren, sogenannten Anschlussentzuges mit Bescheid vom 10.10.2025 stützt sich demgegenüber auf Tatsachen, die bereits vor Erlassung des Entziehungsbescheides vom 29.09.2025 verwirklicht waren und daher keine neue, selbständige Entziehungsgrundlage darstellen konnten. Ein derartiges Vorgehen widerspricht dem vom Verwaltungsgerichtshof entwickelten Grundsatz der Einheitlichkeit des Entziehungsverfahrens, wonach eine wiederholte Entziehung der Lenkberechtigung aufgrund mehrerer vor Bescheiderlassung begangener Delikte unzulässig ist, wenn es sich nicht um sogenannte Fixentzüge handelt, was nicht der Fall ist, zumal für das Verwirklichen des dritten Vormerkdelikts in § 26 FSG keine fixe Entziehungsdauer vorgesehen ist.

Da der belangten Behörde die maßgeblichen Tatsachen bereits im Zeitpunkt der Erlassung des Entziehungsbescheides vom 29.09.2025 bekannt waren, hätte eine neuerliche führerscheinrechtliche Maßnahme nur im Wege der amtswegigen Wiederaufnahme dieses Verfahrens gemäß § 69 AVG erfolgen dürfen. Die Erlassung eines eigenständigen Anschlussentzugsbescheides war daher rechtswidrig.

Mangels einer tauglichen neuen Entziehungsgrundlage und den vorherigen Ausführungen mangelt es der belangten Behörde infolge „entschiedener Sache“ an der

Zuständigkeit zur Erlassung des angefochtenen Bescheides vom 10.10.2025, weshalb dieser aufzuheben ist.

Daher ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV.4. Ergänzend kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass die den Verwaltungsübertretungen vom 29.01.2024 und 30.06.2024 zugrunde liegenden Strafbescheide vom 04.03.2024 bzw. 04.07.2024 bereits vor Abschluss des mit Bescheid vom 27.05.2025 erledigten Entziehungsverfahrens in Rechtskraft erwachsen waren. Diese Vormerkdelikte hätten daher spätestens in diesem Entziehungsverfahren führerscheinrechtlich berücksichtigt werden müssen, wobei hier § 25 Abs. 3 FSG zur Anwendung kommen hätte müssen, der festlegt, dass jedes Vormerkdelikt mit mindestens zwei Wochen zu berücksichtigen ist und die Vormerkung daraufhin erlischt.

Wären diese Verwaltungsübertretungen im Entziehungsverfahren vom 27.05.2025 ordnungsgemäß einbezogen worden, hätte das Vormerkdelikt vom 21.06.2025 nicht als drittes, sondern als erstes Vormerkdelikt im maßgeblichen Zeitraum zu gelten gehabt. Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer die Verkehrszuverlässigkeit ausschließenden bestimmten Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 FSG wären damit nicht erfüllt gewesen, sodass die daran geknüpften Rechtsfolgen nicht hätten eintreten dürfen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiter ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechts-

anwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl